



Kranke Kinder in Kita, Hort & Tagespflege

Schnupfen, Husten, Hautausschlag, Erbrechen – wie sollen Sie und die Betreuungseinrichtung mit Ihrem Kind umgehen, wenn es krank und vielleicht ansteckend ist?

Am wichtigsten ist natürlich das Wohl Ihres erkrankten Kindes. Aber auch die Gesundheit der anderen Kinder und des Personals in der Einrichtung soll geschützt werden.

Muss man immer in die Kinderarztpraxis gehen? Vielleicht steckt man sich dort noch mit anderen Krankheiten an?

Es ist notwendig, unnötige Besuche bei der Kinderärztin oder beim Kinderarzt zu vermeiden. Wir vertrauen darauf, dass Sie sich dieser Verantwortung bewusst sind.

Wir – Kinderärzte und -ärztinnen, pädagogische Fachkräfte, Elternvertretende und das Gesundheitsamt Potsdam – haben gemeinsam besprochen, was man Ihnen als Eltern am besten raten kann. Gesetzliche Vorgaben und wissenschaftliche Grundsätze wurden dabei beachtet.

Ob und wann ein Kind zum Arzt muss, entscheiden nur Sie als Sorgeberechtigte – unabhängig davon, ob Ihr Kind in die Einrichtung geht oder zuhause bleibt.

Die Einrichtungen haben das Recht, ein Kind aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht zu betreuen. Ein Kind, das sich nicht wohl fühlt und akut an einer Krankheit leidet, sollte sich bestenfalls zuhause erholen können.

Auf diesem Flyer finden Sie zu den häufigsten Krankheitszeichen eine Empfehlung, was zu tun ist.

Für alle genannten Symptome gilt: **Die Eltern entscheiden über die Notwendigkeit eines Arztbesuches. Eine Gesundheitschreibung vom Arzt ist nicht nötig.**

Schnupfen & Husten

Wiederbesuch der Einrichtung bei Wohlbefinden und üblicher Leistungsfähigkeit möglich.



Gerötetes Auge

Wiederbesuch der Einrichtung bei Wohlbefinden und üblicher Leistungsfähigkeit möglich.



Fieber (ab 38,5°C)

Wiederbesuch der Einrichtung 48 Stunden nach Abklingen des Fiebers und bei Wohlbefinden möglich.



Erbrechen oder Durchfall

Wiederbesuch der Einrichtung möglich, wenn einmaliges Ereignis ohne weitere Symptome (vermutlich kein Infekt), bei Magen-Darm-Infekt 48 Stunden nach Abklingen aller Symptome und bei Wohlbefinden möglich.

Läuse

Wiederbesuch der Einrichtung nach erster sorgfältiger Behandlung gemäß der vorgegebenen Richtlinien möglich.



Hauterscheinungen

Wiederbesuch der Einrichtung 48 Stunden nach Abklingen des Symptoms und bei Wohlbefinden möglich.



Hand-Mund-Fuß

Wiederbesuch der Einrichtung bei Wohlbefinden des Kindes möglich, jedoch zur Eindämmung der Weiterverbreitung erst nach Austrocknen aller Bläschen.

Ringelröteln

Wiederbesuch der Einrichtung nach Ausbruch der Hauterscheinung und bei Wohlbefinden möglich.